



Vereinssatzung vom 01.09.2022 mit Änderungen vom 01.09.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialteam Stolberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Stolberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen
 - Bildung von Erwachsenen
 - Förderung der im Verein Mitarbeitenden durch Fort- und Weiterbildungen
 - Berufsbildung
 - Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, geflüchtete Menschen, Kriegs- und Katastrophenopfer
 - Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
 - Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens auf allen Gebieten
 - Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- (3) Die Umsetzung des Satzungszwecks basiert auf theoretischen und konzeptionellen Grundlagen Sozialer Arbeit und erfolgt insbesondere durch
 - Planung, Gestaltung und Betrieb eines Bildungs-, Beratungs- und Begegnungszentrums
 - Offene, ganzheitliche allgemeine Sozial-Beratung, die alle Lebensbereiche umfasst und allen Menschen offensteht, die insbesondere in sozialen, pädagogischen, rechtlichen Fragen, bei finanziellen Problemen, im Umgang mit Ämtern und Behörden und in allgemein schwierigen persönlichen Situationen Rat suchen
 - Niedrigschwellige, außerschulische Freizeit- und Bildungsangebote für junge Menschen im Sinne einer offenen Kinder- und Jugendarbeit oder als Gruppen- und Projektarbeit
 - Niedrigschwellige generationsübergreifende Freizeit- und Bildungsangebote. Die Angebote sind als offene Angebote gestaltet oder als Gruppen- und Projektarbeit



- Die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch gendersensible Gruppen- und Beratungsangebote
- Die Initiierung und Begleitung eines Prozesses des Community Organizing in der Talachse
- Kooperationen mit Organisationen und Vereinen in öffentlicher und freier Trägerschaft

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Ein angemessener pauschalisierter Auslagenersatz kann gewährt werden (Ehrenamtspauschale bzw. Erstattung gemäß BRKG).
- (5) Die Mitglieder des Beirats werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaften an:
 - Vollmitgliedschaft
 - Fördermitgliedschaft
- (2) Vollmitgliedschaft:
 - Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
 - Über den Antrag in Textform auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - Vollmitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Fördermitgliedschaft:
 - Mitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist.
 - Über den Antrag in Textform entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.



- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Weiteres Organ des Vereins kann ein Beirat sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einberufen. Die Einladung kann auch online per E-Mail erfolgen.
- (2) Der Beirat ist unter Anwendung der Einladungsfristen entsprechend Abs. 1 über die Einberufung zu informieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Person wählt.
- (4) Die Beiratsmitglieder haben das Recht als Gäste mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Mitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (6) Anträge können bis 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (7) Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nicht als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden können Anträge mit folgenden Inhalten: Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die strategische Ausrichtung des Vereins.



(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der zwei Kassenprüfer*innen
- Entgegennahme des Berichtes des Beirates, soweit dieser besteht
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Beirates, soweit dieser besteht
- Genehmigung des Jahresplans und Jahresabschlusses
- Beschluss des Haushaltsplans für das Folgejahr
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

- (10) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann eine externe Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei mit dieser Aufgabe betrauen.
- (11) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer geheimen Einzelwahl gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in offener Form durchgeführt werden.
- (14) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter*innen angehören dürfen.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einladung zur Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss



- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Diese*r ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt durch eines der Vorstandsmitglieder in Textform. Beschlüsse sind angenommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.
 - (9) Jegliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben, der von der Mitgliederversammlung bestellt wird. Dem Beirat sollen, soweit möglich, Personen mit fachlich-inhaltlich oder ausgeprägten wirtschaftlichen Kenntnissen angehören.
- (2) Der Beirat wird von dem Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes auf der Grundlage der besonderen Sachkenntnis der Beiratsmitglieder sowie die ständige Vertretung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereins außerhalb des Tagesgeschäftes und insbesondere im Hinblick auf die strategische Ausrichtung und langfristigen Sicherung des Fortbestands des Vereins.
- (4) Der Vorstand des Vereins lädt schriftlich zu den Sitzungen ein. Die Leitung der Beiratssitzungen hat der Vorstand inne.
- (5) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber des Vorstands des Vereins niederlegen.
- (6) Die Beiratsmitglieder können zu Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
- (7) Die Empfehlungen des Beirates sind für den Vorstand nicht bindend.

§ 10 Online-Versammlungen

- (1) Jedes Vereinsorgan kann seine Versammlung als Online-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Chat-Raum durchführen.
- (2) Wird zu einer Online-Sitzung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten zur Online-Sitzung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist die Berechtigten als Teilnehmer*innen aus.
- (3) Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die Abstimmungen erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie beispielsweise Abstimmungs-Software.
- (4) Wird die Versammlung online abgehalten/ übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.
- (5) Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online Versammlung Sorge zu tragen.
- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung zu berücksichtigen.



§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der durch die Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Vorstandsmitglieder.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an
 - Montessori Elternverein "Regenbogen" Stolberg e.V.
 - KiTa Zauberkiste Stolberg e.V.

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Stolberg, 01. September 2023